

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fulfillhubx Schweiz AG

I. Einbeziehung

1. Diese AGB gelten für jedes mit Fulfillhubx Schweiz AG eingegangenes Vertragsverhältnis und finden Anwendung in allen Fällen, in denen sie im Angebot von Fulfillpoint Schweiz AG oder in der von Fulfillhubx Schweiz AG ausgestellten Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.

2. Diese AGB gehen allen ergänzenden oder abweichenden AGB des Kunden vor.

II. Schriftform, E-Mail, Vertretungsmacht von Angestellten

1. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB, einschliesslich allfälligen AGB des Kunden, sind nur gültig, wenn sie von Fulfillhubx Schweiz AG ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.
2. Zusätzliche oder andere Vereinbarungen, Garantien, Zusicherungen oder Änderungen vor oder nach Abschluss des Vertrages bedürfen der Schriftform. E-Mails genügen nicht zur Einhaltung der Schriftform.

3. Angestellte sind nicht bevollmächtigt, vor oder nach Vertragsschluss mündliche Zusicherungen abzugeben oder mündlich Zusätze oder Änderungen des Vertrages mit Kunden zu vereinbaren.

4. Im Vertrag kann schriftlich vereinbart werden, dass E-Mails mit Empfangsbestätigung für einzelne Mitteilungen (z.B. Lieferbereitschaft) genügen.

III. Bindung an Angebote, Beschaffenheit/Qualität

1. Angebote von Fulfillhubx Schweiz AG erfolgen freibleibend und Fulfillhubx Schweiz AG ist berechtigt, sie jederzeit zu widerrufen, es sei denn ein Angebot ist als bindend bezeichnet. Der Widerruf kann mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail oder auf andere Art erfolgen. An bindende Angebote ist Fulfillhubx Schweiz AG 12 Werktagen ab Empfang gebunden.

2. Ist die Anforderung oder Bestellung des Kunden rechtlich als Vertragsangebot i.S.v. Art. 3 f. OR zu qualifizieren, so ist Fulfillhubx Schweiz AG berechtigt, dies innerhalb von 12 Werktagen durch Zusendung oder Übergabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Übermittlung einer mit einfacher elektronischer Signatur unterzeichneten E-Mail anzunehmen.

3. In Prospekten oder ähnlichen Unterlagen – einschliesslich Website – enthaltene produktbeschreibende Angaben sowie öffentliche Äusserungen von Fulfillhubx Schweiz AG oder von Herstellern sind nicht verbindlich.

4. Abweichungen von der vereinbarten Produktbeschaffenheit berühren die Erfüllung von Verträgen nicht, sofern sie dem Kunden zumutbar sind; Abweichungen sind zumutbar, wenn sie den vertragsmässigen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränken. Übliche Qualitätsänderungen der Papier-, Karton- und Farbenindustrie gelten im Verhältnis zum Kunden als zumutbar und den vertragsmässigen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränkend. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit eine bestimmte Beschaffenheit von uns garantiert wurde oder für uns erkennbar war, dass die vereinbarte Beschaffenheit für den Kunden von vertragswesentlicher Bedeutung ist, insbesondere wenn durch die Abweichung von ihr der Vertragszweck gefährdet würde.

5. AG macht darauf aufmerksam, dass es zu Abweichungen insbesondere bei der vereinbarten Menge und – material- und verfahrensbedingt – bei der vereinbarten Beschaffenheit der Papiere, Kartone und Farben kommen kann. Bei Mengen unter 500 kg können die möglichen Abweichungen signifikant höher sein.

IV. Preisangaben, Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Der vereinbarte Preis versteht sich rein netto ab Sitz von Fulfillhubx Schweiz AG, exkl. Kosten für Anlieferung, Verpackung des für die Dienstleistung benötigten Materials, Versicherung oder sonstige Nebenleistungen und ist zahlbar ohne Abzug innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist (Verfalltag).

2. Fulfillhubx Schweiz AG ist berechtigt, im Rahmen jeweiliger Marktpreise die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Wechselkursänderungen und/oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisssteigerungen und/oder Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt, eintreten.

3. Ist ein Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug und dauert der Verzug länger als 30 Kalendertage, werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden so-

fort zur Zahlung fällig, und Fulfillhubx Schweiz AG ist berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist dem Kunden innert 15 Werktagen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

4. Ergänzende Bestimmungen für den Verkauf von Verpackungsmaterialien

4.1. Sind Verpackungsmaterialien gegen Vorauszahlung des Preises oder Zug um Zug an den Kunden zu übergeben, und ist der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist Fulfillhubx Schweiz AG berechtigt, ohne Weiteres sofort vom Vertrag zurückzutreten (Art. 214 Abs. 1 OR). Der Rücktritt ist dem Kunden sofort anzuzeigen.

4.2. Sind Verpackungsmaterialien vor der Zahlung in den Besitz des Kunden übergegangen, ist Fulfillhubx Schweiz AG bei Verzug des Kunden von mehr als 10 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die übergebenen Sachen zurückzufordern (Art. 214 Abs. 3 OR).

4.3. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

5. Umlageort, Verzugszins, Mahngebühren, Umtriebsentschädigung

5.1. Zahlungsort ist der Sitz von Fulfillhubx Schweiz AG in Küttigen/AG.

5.2. Der Verzugszinssatz beträgt 5 % pro Jahr ab erstem Verzugstag.

5.3. Fulfillhubx Schweiz AG ist berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.00 in Rechnung zu stellen. Weitere Umtriebe werden zu einem Stundenansatz von CHF 120.00 (zzgl. allf. MWST) in Rechnung gestellt.

6. Dem Kunden ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Fulfillhubx Schweiz AG Forderungen gegen Fulfillhubx Schweiz AG zu verrechnen oder ein Zurückbehaltungs- resp. Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen.

V. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster

Vorbereitende Arbeiten und Leistungen (insbesondere Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster und der dafür notwendige Zeitaufwand zum üblichen Stundenansatz) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

VI. Mitwirkungshandlungen und Beistellungen

1. Der Kunde hat unaufgefordert und auf eigene Kosten die vereinbarten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere Beistellungen, sei es in Form von Waren, Druckschriften, Packmaterial, Verpackungsvorschriften oder Sonstigem, zu leisten. Die Beistellungen bleiben Eigentum des Kunden.

2. Fulfillhubx Schweiz AG hat die vom Kunden erhaltenen Beistellungen gemäss Ziff. VI.1. einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und hat den Kunden über festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen zu informieren. Fulfillhubx Schweiz AG hat keine weitergehende oder detailliertere Prüfung der erhaltenen Beistellungen vorzunehmen.

3. Insbesondere hat das vom Kunden zur Verfügung gestellte Verpackungsmaterial den dafür üblichen Qualitätsanforderungen und für den Verwendungszweck geltenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Spezifikationen zu entsprechen. Fulfillhubx Schweiz AG ist nicht verpflichtet, die Qualität, Eignung und Gesetzmässigkeit des vom Kunden zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterials zu prüfen.

4. Sofern Fulfillhubx Schweiz AG während der Ausführung des Auftrages Unzulänglichkeiten entdeckt, welche auf Fehler, Mängel oder Unterlassungen des Kunden betreffend die Beistellungen, der vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumentation und Information, oder Fehlmengen der Beistellungen entdeckt, welche während der visuellen Prüfung nicht erkannt wurden, teilt Fulfillhubx Schweiz AG dies dem Kunden umgehend mit.

5. Der Kunde ist verpflichtet, defekte, beschädigte oder unvollständige Beistellungen umgehend zu ersetzen oder zu ergänzen.

6. Der Kunde haftet für durch die Beistellungen verursachte Schäden von Fulfillhubx Schweiz AG.

7. Der Kunde hat bei der Erbringung von Dienstleistungen von Fulfillhubx Schweiz AG in den Räumlichkeiten des Kunden soweit notwendig Fulfillhubx Schweiz AG geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgelt-

lich zur Verfügung zu stellen.

VII. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin der Transportperson übergeben wird. Fulfillhubx Schweiz AG meldet dem Kunden auf Wunsch die Versandbereitschaft der Ware.

2. Der Liefertermin wird nach voraussichtlichem Leistungsvermögen von Fulfillhubx Schweiz AG vereinbart und versteht sich vorbehaltlich von Fulfillhubx Schweiz AG nicht zu vertretender Umständen, gegebenfalls Fulfillhubx Schweiz AG nicht bekannt waren oder sein mussten, unabhängig davon, ob diese Umstände bei Fulfillhubx Schweiz AG oder beim Hersteller eintreten.

3. Fulfillhubx Schweiz AG haftet insbesondere nicht für eine Verspätung der Auftragserfüllung verursacht durch höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Arbeitskämpfe sowie verspätete Materialanlieferungen einschliesslich Beistellungen des Kunden gemäss Ziff. VI.1. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine während des Verzugs vom Kunden gesetzte Frist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses.

4. Sollte Fulfillhubx Schweiz AG mit einer Lieferung durch eigenes Verschulden mehr als 8 Wochen in Verzug geraten kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. In die Berechnung der Verzugsdauer werden die von

Fulfillhubx Schweiz AG nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen i.S.d. Ziff. VI. 3 nicht eingerechnet. Fulfillhubx Schweiz AG hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine von ihr nicht zu vertretende Lieferverzögerung i.S.d. Ziff. VI. 3 länger als 8 Wochen andauert.

6. Fulfillhubx Schweiz AG ist zu Teilleistungen- und -lieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

VIII. Einlagerung und Versicherung von beigestellter Ware und Verpackung

1. Der Kunde hat Fulfillhubx Schweiz AG über zu beachtendes bei der Einlagerung der von ihm beigestellten Ware und/oder Verpackungen zu informieren, wenn dieses nicht ohne weiteres erkennbar ist.

2. Beigestellte Ware ist vom Kunden für die Dauer der Einlagerung zu versichern. Auf Verlangen des Kunden wird die beigestellte Ware auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken versichert.

3. Für die vom Kunden beigestellte Ware werden für einen Zeitraum von 5 Werktagen vor Produktionsbeginn und 5 Werktagen nach Produktionsende keine Lagerkosten geschuldet. Für eine Bereitstellung vor diesem Zeitraum bzw. eine Lagerung nach diesem Zeitraum sind vom Kunden Lagerkosten zum üblichen Ansatz zu entrichten.

4. Der Kunde ist verpflichtet, z.B. bei Vertragsbeendigung auf erste Aufforderung von Fulfillhubx Schweiz AG hin, nicht verwendete Beistellungen innert 5 Werktagen ab Aufforderung abzuholen.

5. Fulfillhubx Schweiz AG ist berechtigt, Lagerdienstleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

IX. Sicherung

1. Forderungen und Ansprüche (einschliesslich MWST) von Fulfillhubx Schweiz AG gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch Scheck, Abtretung, Bürgschaft, bedingte Forderungen usw.) werden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen gesichert.

2. Abtretung

2.1. Zur Sicherung der Ansprüche von Fulfillhubx Schweiz AG tritt der Kunde von seinen Forderungen aus Lieferungen, in denen Verpackungsmaterial von Packservice Schweiz AG enthalten ist, jeweils den Betrag mit allen Nebenrechten an Fulfillhubx Schweiz AG ab, der dem Rechnungspreis für das Verpackungsmaterial entspricht.

2.2. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an Fulfillhubx Schweiz AG abgetretenen Forderungen einzuziehen. Bei Gesamtforderungsfallstellung nach Ziffer IV.3. ist der Kunde verpflichtet, auf erstes Verlangen von Fulfillhubx Schweiz AG die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, bzw. zwecks Feststellung der abgetretenen Forderungen die Buchhal-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fulfillhubx Schweiz AG

tungsunterlagen zugänglich zu machen.

3. Verpackungsmaterialien

3.1. Verpackungsmaterialien, deren Eigentümer wir sind und die vertragsgemäss zur Übereignung an den Kunden bestimmt sind (z.B. durch Verwendung im Auftrag des Kunden), bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund.

3.2. Dem Kunden gelieferte Verpackungsmaterialien bleiben im Eigentum von Fulfillhubx Schweiz AG. Der Kunde ist verpflichtet, diese bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Fulfillhubx Schweiz AG gegen den Kunden in angemessener Weise fachgerecht und gesondert aufzubewahren, soweit sie noch nicht verwendet bzw. verbraucht wurden. Das Eigentum geht bis zur vollständigen Zahlung nicht auf den Kunden über.

3.3. Wenn Fulfillhubx Schweiz AG Ansprüche gemäss Ziffer IV. 4.2. geltend macht, so hat ihr der Kunde Zutritt zum Verpackungsmaterial zu gewähren, eine genaue Aufstellung über das vorhandene Verpackungsmaterial zu übersenden, dieses auszusondern und auf erstes Verlangen herauszugeben.

3.4. Der Kunde darf das Verpackungsmaterial bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Fulfillhubx Schweiz AG weder veräussern noch belasten (insbesondere durch Sicherheitsübereignung und Verpfändung an Dritte).

4. Eigentum, Miteigentum und Verpfändung

4.1. Werden Verpackungsmaterialien von Fulfillhubx Schweiz AG mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, dass beide Bestandteil einer einheitlichen Sache werden, und wird Fulfillhubx Schweiz AG nicht bereits Eigentümer gemäss Art. 726 ZGB, so wird Fulfillhubx Schweiz AG Miteigentümer an der neuen Sache anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes des Verpackungsmaterials und der erbrachten Dienstleistung zu dem der anderen Sache (Art. 727 ZGB).

4.2. Fulfillhubx Schweiz AG ist bei Verzug des Kunden berechtigt, die neue Sache solange zurückzubehalten, bis die Forderung aus dem entsprechenden Auftrag beglichen ist. Dauert der Verzug des Kunden mehr als 30 Tage, ist Fulfillhubx Schweiz AG zur Zurückbehaltung berechtigt, bis alle Forderungen (auch bedingte Forderungen) gegenüber dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch Scheck, Abtretung, Bürgschaft u. a.) getilgt sind.

4.3. Der Kunde räumt Fulfillhubx Schweiz AG ein Pfandrecht an sämtlichen Beistellungen gemäss Ziff. VI.1. zur Sicherung sämtlicher Forderungen von Packservice Schweiz AG gegen den Kunden ein.

5. Übersteigt der Wert der Gesamtheit der Sicherheiten die Höhe der Gesamtheit der Forderungen um mehr als 30%, werden Sicherheiten nach Wahl von Fulfillhubx Schweiz AG auf Verlangen des Kunden freigeben.

6. Der Kunde hat Fulfillhubx Schweiz AG den Zugriff Dritter auf geliefertes Verpackungsmaterial oder die abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und Fulfillpoint Schweiz AG in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierzu trägt der Kunde.

7. Ein Zurückbehaltungsrecht an Sicherheiten steht dem Kunden nicht zu.

X. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

1. Lieferungen von Verpackungsmaterial von Fulfillpoint Schweiz AG an den Kunden werden auf Kosten des Kunden fach- und handelsüblich verpackt. Der Transport erfolgt auf Kosten des Kunden fachgerecht und im Übrigen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Routenplanung von Fulfillhubx Schweiz AG.

2. Die Gefahr geht bei Lieferung von Verpackungsmaterial an den Kunden mit Übergabe der Ware an die Transportperson, deren Beauftragten oder andere Personen, die von uns benannt sind, auf den Kunden über. Wird die Ware mit eigenen Leuten oder eigenen Fahrzeugen zum Kunden gebracht, geht die Gefahr über, sobald die Ware zum Transport ausgeschieden ist. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der Fulfillpoint Schweiz AG verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Diese Bestimmungen gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung, Weiterleitung nach entgeltlicher Serviceleistung oder Ersatzlieferung an den Kunden.

3. Bei der Lieferung von Verpackungsmaterial an den Kunden gehen die dafür verwendeten Transportverpa-

ckungen ins Eigentum des Kunden über und werden von Fulfillhubx Schweiz AG nicht zurückgenommen. Der Kunde ist für die verursachergerechte Entsorgung nach den einschlägigen Vorschriften besorgt. EURO - Paletten werden in Absprache mit dem Kunden, wenn möglich, getauscht, andernfalls gesondert in Rechnung gestellt.

4. Die Gefahr für Beistellungen des Kunden (Ziff. VI.1.) geht nicht auf Fulfillhubx Schweiz AG über.

5. Fulfillhubx Schweiz AG ist berechtigt, Transportdienstleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

XI. Gewährleistung

1. Fulfillhubx Schweiz AG leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten bzw. verwendeten Verpackungsmaterialien und Dienstleistungen sowie die vereinbarten Dienstleistungen den Anforderungen entsprechen. Die vereinbarten Dienstleistungen werden unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt erbracht. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass die von Fulfillhubx Schweiz AG verwendeten oder gelieferten Verpackungsmaterialien bzw. erbrachten Dienstleistungen für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung tauglich sind.

2. Der Kunde hat die Verpackungsleistung und die von Fulfillhubx Schweiz AG angebrachte Verpackung der Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel sofort möglichst präzise schriftlich geltend zu machen. Die Prüfung ist – soweit möglich – auf alle für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Erfolgt keine Mängelrüge des Kunden innerhalb von 5 Tagen, gilt die Leistung von Fulfillhubx Schweiz AG als abgenommen bzw. genehmigt.

3. Mängel, welche sofort bei Lieferung gerügt werden, bzw. Mängel, die trotz ordnungsgemässer Prüfung nicht feststellbar waren und die im Verlauf eines Jahres seit Lieferung entdeckt und sofort nach Entdeckung gerügt werden, wird Fulfillhubx Schweiz AG nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Wiederholung der erbrachten Dienstleistungen beseitigen.

4. Für aufgrund dieser Gewährleistung erfolgte Mängelbeseitigung gilt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach Vollendung der Nachbesserung, des Ersatzes oder der Wiederholung der erbrachten Dienstleistungen.

5. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für Unzulänglichkeiten, welche nicht auf von Fulfillhubx Schweiz AG geliefertes / verwendetes Material oder falsche Ausführung der Dienstleistungen zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Mängel die sich aufgrund von Dokumenten und Informationen oder Beistellungen des Kunden ergeben oder sonstige Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb des Einflussbereiches von Fulfillhubx Schweiz AG liegen.

6. Mit der Behebung von Mängeln wie vorstehend erwähnt und innert der genannten Gewährleistungsfrist sind sämtliche Verpflichtungen von Fulfillhubx Schweiz AG gegenüber dem Kunden abgegolten, sei es aufgrund von Vertragsrecht, ausservertraglicher Haftung (einschliesslich Schäden infolge Fahrlässigkeit), Kausalhaftung oder irgend einer anderen Rechtsgrundlage. Die Verpflichtungen von Fulfillhubx Schweiz AG sind auf jeden Fall auf die Höhe des Vereinbarten Vertragspreises beschränkt. Jede andere oder weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.

7. Auf Transportschäden ist die Ware vom Kunden unverzüglich vollständig zu untersuchen; allfällige Transportschäden unverzüglich und fristgerecht (innert 2 Werktagen nach Lieferung) Fulfillhubx Schweiz AG und der Transportperson zu melden. Transportschäden stellen keinesfalls einen Gewährleistungstatbestand der Fulfillhubx Schweiz AG dar.

8. Stellt sich nach Annahme eines Lieferungs-/Leistungsgegenstandes im Rahmen einer Gewährleistung das Nichtvorliegen eines Mangels heraus, darf Fulfillpoint Schweiz AG dem Kunden den Aufwand zu einem Stundentarif von CHF 120.00 (zzgl. MWST) und die damit verbundenen Auslagen (insbes. Rechtsberatung und -vertretung) in Rechnung stellen.

9. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Leistung/Lieferung von Fulfillhubx Schweiz AG sind nach Massgabe von Ziffer XIII ausgeschlossen.

XII. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Gewährleistungsansprüche gegen Fulfillhubx Schweiz AG verjähren in einem Jahr ab Lieferung an den Kunden, spätestens jedoch nach 18 Monaten ab Anzeig

der Lieferbereitschaft an den Kunden.

XIII. Haftungsbeschränkung

1. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung von Fulfillhubx Schweiz AG wegbedungen. Insbesondere haftet Fulfillhubx Schweiz AG soweit gesetzlich zulässig unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Verzugsschäden oder Forderungen von Kunden des Kunden für solche Schäden oder für indirekte oder Folgeschäden aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es gestützt auf Vertragsrecht, ausservertragliche Haftung (einschliesslich Fahrlässigkeit), gesetzliche Haftung oder aus irgend einem anderen Rechtsgrund.

2. Nur die in diesem Vertrag genannten Rechtsbehelfe können in Anspruch genommen werden. Fulfillhubx Schweiz AG haftet:

bei Verpackungsdienstleistungen für Verlust oder Beschädigung von Waren, begrenzt auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm Bruttogewicht des betroffenen Teils der Waren

bei Lagerhaltung für sorgfältige Ausführung des Auftrages

bei weiteren Dienstleistungen (Logistikgeschäfte usw.) in Höhe des unmittelbaren Schadens.

Die Höchsthaftung beträgt pro Ereignis gesamthaft 20'000 Sonderziehungsrechte.

3. Im Falle **grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen**, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind und eine Pflicht verletzen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist („Kardinalspflicht“) haftet Fulfillpoint Schweiz AG bei Eintritt eines vorhersehbaren typischen Schadens – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bis zur Höhe des vereinbarten Vertragspreises, höchstens jedoch –20'000 Sonderziehungsrechte. **Im Übrigen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen ausgeschlossen.**

4. Im Falle der **leichten Fahrlässigkeit und/oder leichten Verschulden** haftet Fulfillhubx Schweiz AG –gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für die Verletzung von Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind („Kardinalspflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare typische Schäden und den Betrag von der Hälfte der Höhe des vereinbarten Vertragspreises begrenzt, höchstens jedoch –10'000 Sonderziehungsrechte. **Im Übrigen ist jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit bzw. leichtes Verschulden ausgeschlossen.**

5. Sollte in einem Fall der vorstehenden betragsmässig beschränkten Haftung die Haftpflichtversicherung von Fulfillhubx Schweiz AG einzutreten haben, so haftet Fulfillhubx Schweiz AG bis zur Höhe von deren Deckungssumme, sofern diese den Betrag der Haftungsbeschränkung übersteigt.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine allfällige persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Fulfillhubx Schweiz AG.

7. Soweit Fulfillhubx Schweiz AG nicht selbst haftet, werden dem Vertragspartner auf schriftliches Verlangen allfällige Ansprüche von Fulfillhubx Schweiz AG gegen Dritte abgetreten, soweit Fulfillhubx Schweiz AG nicht selbst einen Schaden erlitten hat.

XIV. Gültigkeitsbestimmung

Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages, der auf sie Bezug nimmt, unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck ersterer am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort für unsere vertraglichen Pflichten und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz von Fulfillhubx Schweiz AG. Fulfillhubx Schweiz AG darf gegen den Kunden auch an seinem Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt klagen. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG).